

Wiss. Mit. Lara Lindlahr und Wiss. Mit. Larissa Schuler, Konstanz*

„Aufregung rund um eine Party-Playlist“

THEMATIK	Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde; Beschwerdefähigkeit sowie Prozessfähigkeit einer GmbH; Gegenwärtigkeit der Beschwerde; Probleme des Grundrechts auf Kunstfreiheit in Abgrenzung zur Meinungs- und Berufsfreiheit; Prüfung der Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte sowie der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Angemessenheit der Maßnahme
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Im Sommer 2022 sorgte ein neuer Party-Hit für Aufregung. Der Song mit den Namen „Nayla“ von DJ Robbie und Scherze (R und S) kletterte auf Platz 1 der Charts und stand schnell auf vielen Party-Playlists. Er rief aber auch Kritik am Liedtext hervor. In dem Song heißt es unter anderem in einer immer wiederkehrenden Liedzeile: „Ich hab' 'nen Puff und meine Puffmama heißt Nayla / Sie ist heißer, jünger, geiler“. Besonders diese Liedzeile wurde von vielen als sexistisch empfunden, da sie Frauen herabwürdigte.

Im vergangenen Frühjahr 2023 hat in K ein großes Volksfest stattgefunden, das eine hohe Besucherzahl an zog und auf dem der Party-Hit gespielt werden sollte. Veranstalterin des Volksfests war die ProParty-GmbH (P-GmbH), vertreten durch ihren Geschäftsführer P. Die geschäftliche Tätigkeit der P-GmbH liegt in der Veranstaltung von Volksfesten. Aufgrund immer lauter werdender Kritik hatte jedoch zuvor der Bürgermeister B als zuständige Behörde der P-GmbH das Abspielen des Songs auf ihrem Volksfest durch Verwaltungsakt untersagt. Die herangezogene polizeigesetzliche Rechtsgrundlage erlaubt ein Einschreiten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

In der Bescheidbegründung und der späteren rechtlichen Auseinandersetzung argumentierte B damit, dass das Lied jedenfalls sexistisch und damit jugendgefährdend sei. Es stelle daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aufgrund der weit verbreiteten, aufgeheizten gesellschaftlichen Diskussion seien größere Unruhen auf dem Volksfest beim Abspielen des Liedes nicht auszuschließen gewesen. Seine Sorge vor schweren gewalttätigen Auseinandersetzungen rührt – wie er zur Begründung des Verbots anführt – daher, dass bei vergangenen Volksfesten in der Region tatsächlich gewalttätige Streitigkeiten zwischen den Besuchern stattgefunden haben. Darüber hinaus wird das Volksfest jährlich überwiegend von Familien mit Kindern und von Jugendgruppen besucht, die nach Ansicht des B vor dem Liedtext geschützt werden müssten. Kinder- und Jugendschutz gebiete schließlich schon die Verfassung.

In all seinen Jahren als Volksfestveranstalter hat P so ein Theater um einen Song noch nicht erlebt. P sucht sofort ein Gespräch mit B. Seiner Ansicht nach ist der Song als Party-Hit für große (Volks-)Feste gedacht. Kindern und Jugendlichen seien nicht durch ein Abspielverbot zu schützen, weil ihnen der Song ohnehin von anderen Volksfesten und aus dem Internet bekannt ist. Darauf verweisen schon zahlreiche Fachartikel und Podcast-Beiträge, die sich mit den Abspielzahlen und Klicks des Musikvideos auf unterschiedlichen Medienkanälen beschäftigten. Daher ist P der Meinung, dass er den Song auch auf seinem Volksfest abspielen darf. Schließlich habe er das Recht (für die P-GmbH als Veranstalterin) über die Musikauswahl auf dem Volksfest selbst zu bestimmen und seine Lieblingskünstler auf die Playlist zu setzen. Dass es wegen des Abspielens zu Unruhen auf seinem Volksfest im Frühjahr 2023 hätte kommen können, hält er für abwegig. Die gewalttätigen Auseinandersetzungen auf anderen, bereits vergangenen Volksfesten seien nicht sicher auf das Abspielen des Liedes zurückzuführen, sondern könnten auch von dem hohen Alkoholkonsum auf Volksfesten und der damit grundsätzlich überschwänglichen Laune der Gäste herrühren. Darüber hinaus befürchtet er, dass infolge des Verbots weniger Menschen sein Fest besucht haben und ihm dadurch wichtige Einnahmen entgangen sein könnten, auf welche er als Geschäftsführer angewiesen ist, um die P-GmbH am Leben zu erhalten. Das Abspielverbot des Songs auf seinem Volksfest geht ihm auch deshalb zu weit, weil es ohnehin – wie jedes Jahr – ein durch langjährige Erfahrung bewährtes Sicherheitskonzept für das Volksfest der P-GmbH gab.

* Die Verfasserinnen sind Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Nebengebieten bei Prof. Dr. Judith Froese an der Universität Konstanz. Der Sachverhalt wurde im Sommersemester 2023 als Abschlussklausur der Vorlesung Grundrechte gestellt. Der Schnitt betrug 5,45 Punkte.

Trotz der von P vorgebrachten Argumente weigert sich B von seiner Entscheidung abzurücken.

Die von P im Jahr 2023 eingeleiteten Schritte, gegen das Abspielverbot auf seinem Volksfest aus dem Frühjahr 2023 vorzugehen, scheitern. Nachdem er auch in letzter Instanz des Verwaltungsrechtswegs erfolglos ist, wendet er sich für die P-GmbH unter Berufung auf deren Grundrechte form- und fristgerecht mit einer Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil an das BVerfG – aus Sorge, dass die Gemeinde ihm auch für das nächste, im Herbst 2024 geplante Volksfest wieder Vorgaben zur Playlist machen wird.

Hat die Verfassungsbeschwerde der P-GmbH Aussicht auf Erfolg?

Hinweise zur Bearbeitung: Bearbeitungszeitpunkt ist Mai 2024. In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Art. 3 GG und Art. 14 GG sind nicht zu prüfen. Auf die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsgrundlage des Verwaltungsaktes formell und materiell verfassungsgemäß ist.